

Nachricht jetziger Zeit,

von

denen sich ereignenden Vorfällenheiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwährenden Münzverbesserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang, Ausgang, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen Grundsätzen des Münzwesens.

Ulm, 1765.

III. Stück.

§. 6.

Ruckantwort des fränkischen Craißconvents d. d. Nürnberg den 29. Oct. 1765. auf das §. 4. angeführte Schwäbische Conventschreiben von 4. ejusd.

Wit dem, von Seiten hoher Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Craißes jederzeit bezeigten preiswürdigsten Eifer und Vorsorge, denen in Reichs-Münzwesen, zum grundverderblichen Nachtheile der allgemeinen Wohlfarth, seithero eingerissenen vielfältigen leidigen Gebrechen und Unordnungen unverzüglich abzuhelfen, und solches in gesetzmäßigen und dauerhaften Stand allwiederum zu übersehen, ist diejenige patriotische Erklärung vollkommen verbunden, welche Unsere rc. auf die dieß Orts unterm 27. Jul. und 17. Aug. jüngsthin an dieselbe erlassene vertrauliche Benehm- und Mittheilungsschreiben derer dieß Orts abgefaßten Schlüsse, als nemlich den Conventions 20. fl. Fuß hieselbst wirklich einzuführen und zum Vollzug zu bringen, unter den 4. dieses, an Uns dahin zurück zu ertheilen beliebet haben, welcher gestalten man an Seiten des löblichen Schwäbischen Craißes bereit und willig sey, alles dasjenige, was nur immer dem Publico nützlich

lich und ersprießlich seyn möge, hierunter mit anzugehen, und dem auch vorhin schon festgesetzten 20. fl. Fuß in völliigen Gang und Wesen zu setzen, wofene nur sich sichere Hoffnung zu machen sey, daß mit Bestand darüber gehalten, und zugleich die so nöthige Uniformität erzielet werden könne; dahero dann auch in der Rücksicht, da zu vernehmen stehe, daß verschiedene diesseitige hoch- und löbliche Stände von dem Inhalt oberwehnter Craißschlüsse in Ansehung des 20. fl. Fußes wieder abgegangen, und den 24. fl. Fuß bis zu erfolgender Uebereinstimmung beybehalten zu wollen, declariret hätten, Unsere zc. Uns ersucht haben, in hergebrachten Vertrauen von der gegenwärtigen Lage des Münzwesens in hiesigen Landen, und besonders ob ein allgemeines Einverständnis wegen des 20. fl. Fußes, dieser Vorgänge ohngeachtet, anzuhoffen stehe, Nachricht zu ertheilen, um hierunter zum allgemeinen Besten ebenfalls standhafte Maasregeln ergreifen zu können.

Wir ohnverhalten denenselben hierauf in wiederholenden Freundnachbarlichen Segenvertrauen, daß sämtliche hohe und löbliche Herren Stände dieses Craißes ohne Ausnahm fest und unverbrüchlich dabey beharren, den, den 7. Oct. 1754. dies Orts abgefakten, nicht minder von denen löbl. mit correspondirenden Bayerischen und Schwäbischen, wie auch nachhero von denen vordern Ehur- und Ober-Rheinischen Craißern beangenehmigten, so fort bey dem sürgewesenen letztern Münz-Probations-Convent zu Augspurg zum Grund gelegten Craißschluß, den Oesterreich- und Ehur-Bayerischen den 23. Sept. 1753. zu Wien errichteten 20 fl. Fuß, einem künftigen Reichschluß ohnabbrüchig, anzunehmen und einzuführen, wie auch solchen, zu folge des jüngern Craißschlusses von 27. Jul. in behörige Vollstreckung zu setzen, in voller Bereitschaft stehen, so mit den gleichmäßigen baldesten Beytritt eines löblichen Schwäbischen Craißes, mit desto sehnlichern Verlangen wünschen und erwarten, als es von selbigen verfolgbar nur abhänget, andurch die vollkommene Uniformität in beyden dies- und jenseitigen Craißern mit dauerhaften Stand zu befestigen.

Von Unseren zc. erbitten wir Uns also hierüber eine baldige gewährige Declaration und verbleiben zc. zc. Nürnberg den 29. Oct. 1765.

In diesem Antwortschreiben geschieht die Declaration, daß sämtliche Fränkische Stände ohne Ausnahm bey dem schon ehehin angenommenen 20. fl. Fuß beharren und selbigen einzuführen, und in Vollzug zu bringen bereit wären. Wie nun solches zwar von der Ausmünzung zu verster-

verstehen ist; also wollte man von Seiten des Schwäbischen Craißes über die angenommene Valvation belehret seyn.

§. 7. Unterdeßen, da diese Communication unter beyden löblichen Craißern vorgegangen; so ist das hier nachfolgende Kaiserl. Rescript an die Reichsstadt Nürnberg eingelauffen:

Joseph, der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser zc. zc.

Liebe Getreue! Euch ist vorhin bekannt, mit was für unermüdetter reichsväterlicher Sorgfalt, Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiserl. Majestät beeyfert gewesen, damit der in dem Augspurger Münz-Abschied, vom Jahr 1761. von denen 3. correspondirenden Reichscraißern, Franken, Bayern und Schwaben angenommene Oesterreich-Bayerische Conventions-Münzfuß a 20. fl. per Mark, zum durchgängigen Vollzug gebracht, und dem gänzlichen Verfall des Münzwesens einweiln und bis zur Erzielung eines künftig allgemeinen Reichschlusses mit Bestand gesteuert werden möge. Aus eben dieser hochwichtigen Betrachtung haben auch weyland Ihro Kayserl. Majestät die, von einigen der angesehensten Ständen des Ehur- und Ober-Rheinischen Craißes unterm 4. Mart. a. c. verabredete und in derer Compaiscenten allerseitigen Landen, allschon am 1sten des verwichenen Monats Jun. in die wärkliche Ausübung gesetzte Annahme des 20. fl. Fußes nicht nur begenehmiget, sondern auch die ernannte 3. Reichscraißer zum gleichmäßigen Beytritt, jedoch einem künftig allgemeinen Reichschluß unabbrüchig, vermahnet, in verfolg deßen insonderheit an Euch, die allerhöchste Kayserl. Willensmeynung unter dem 4. Maii per Rescriptum ist erlassen worden. Nun ist zwar zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit, ab Seiten des erstgedachten fränkischen Craißes, ein beyfälliger Craißschluß untern 27. Jul. nuperi gefakset worden; Wir haben aber zugleich mit äußerster Befremdung vernommen, was massen von Unserer und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg das gerade Widerspiel vorgekehret, auch wider alle Craißverfassung und bisherige Observanz, gegen das, auf dem Augspurger Münzrecess sich gründende Conclusum Circuli und den darinnen festgestellten 20 fl. Münzfuß, im Angesicht unsers bevollmächtigten Kayserl. Ministri, und deßen Vorstellung ohngeachtet, zum allgemeinen Nergernuß ein eigenes, untern 10. Aug. angeschlagenes Münzpatent, mit fortwährender Beybehaltung des Interimsfußes a 24. fl. publicirt, andurch aber auch andere Craißstände mehr irre gemacht, und von ihrer zuvor geäußerten guten

patriotischen Gesinnung wieder abgebracht worden. Gleichwie wir nun in Rücksicht auf die Reichsstatuten und das allgemeine Beste nicht zu geben können, noch werden, daß der per eminenter Majora gefasste Craißschluß durch willkührliche Einhängungen einzelner Stände auf eine Societätswidrige Weise einseitig entkräftet, mithin alles, was unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majestät aus denen heilsamsten Absichten und mit so großer Müheverwaltung bis anhero zu Stande gebracht haben, anwiederum auf einmal zernichtet, und das Münzwesen, zu des gesamten Reichs unvorderbringlichen Schaden, neuerdings in die vorige verderbliche Zerrüttung gesetzt werde. Also wollen wir, vermöge Unsers Kayserl. Amtes, Euch, sothanen eigenmächtige und übereilte Verfahren nicht nur alles Ernstes hiermit verweisen, sondern gebieten Euch auch, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen schwehren Ungnade das Geschehene also gleich wiederum aufzuheben, und den obgedachten Craißschluß durch Verkündung der Craiß-Münzpatente und sonst, auf der Stelle das volle Genügen zu leisten, folglich dem, von weyland Jhro Kayserl. Majestät bestätigten, und dermaln in dem Wesentlichen beyhaltenen Augsburger Münz-Decret, allenthalben genauest nachzukommen, damit wir nicht widrigensfalls hierunter nach denen Reichsstatuten gegen Euch vorgehen, Uns bemühet sehen mögen. Wir gewärtigen Uns dessen zu Euch ganz unfehlbar, begehren anbey über die stracke Befolgung Euern allerunterthänigst schuldigsten Bericht, und verbleiben Euch indeßen mit Kayserl. Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien, den 28sten September 1765. Unseres Reichs im zweyten.

Joseph.

Vt. C. A. Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sacrae

Caes. Majestatis proprium.

Christ. Aug. Freyherr von Beck.

INSCRIPTIO.

Unsers und des Reichs lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Aus sothanen Kayserlichen Rescript erhellet fürnemlich die allerhöchste Kayserliche, mit dem preiswürdigsten Eyser verknüpfte Vorsorge für

für das allgemeine Beste des teutschen Wesens und sämtlicher Reichs-Untertanen, welche dahin gerichtet ist, damit dereinstens die so hochnötige Gleichförmigkeit im Münzwesen durch ganz Teutschland zum großen Vortheil des gesammten Reichs hergestellt werden möge. Hiernächst so erhellet ferner daraus, daß bey der vorsehenden Bestimmung eines gemeinsamen Valuationsfußes in dem fränkischen Craiß, auf die Reichsstadt Nürnberg sehr vieles ankommen müsse. Dann der Geldcours wird durch die Handelschaft erhalten und geändert. Wie nun aber alle umliegende, auch auf viele Meilen Weges entfernte Ortschaften ihre entbehrlche Naturalien zum Verkauf dahin bringen, und dagegen die nöthigen Haushaltungsbedürfnisse, nebst einer großen Menge anderer Feilschaften daselbst wieder einkaufen, mithin sowohl mit denen Land- als Stadtwaaaren all dort täglicher Handel getrieben wird; so müssen sich auch dieselben nach dem dortigen Werth derer Gelder richten, und können mit einem eigenen, und von dem Nürnbergischen unterschiedenen Geldcours nicht lang bestehen, weils sie das Commercium mit sothaner Stadt fast nicht entbehren können. Dahero würde auch durch eine in Nürnberg verfasste Einführung des 20. fl. Fußes dem Vollzug des dieffalls verfassten Craißschlusses das größte Gewicht beygelegt worden seyn. Nachdem aber zu dem nöthigen Beytritt von Bayern und Schwaben alle Hoffnung wiederum zu vergehen schiene, so konnte es auch die von Seiten Nürnberg bey dem Kayserl. Hof gethane Vorstellung dahin bringen, daß bey veränderter Lage der Sache Jhro Kayserl. Majestät nach Maßgab höchst Dero allergerechtesten, und allein auf die allgemeine Wolfart des teutschen Volkes abzielenden Regentenamtes, dem anmit zugleich abgeänderten gemeinen Nutzen, und so nach der Billigkeit und Unthunlichkeit Platz zu geben, und von Allerhöchst Dero Kayserl. Gebot und der angedroheten Ahndung wieder abzugehen bewogen wurden.

§. 8. Bey dieser zweifelhaften Aussicht ist mittlerweile ein Antwortschreiben von Churbayern an beyde löbliche Craisse auf deren dahin erlassene Communicationschreiben eingegangen, worauf sowohl der Schwäbische als auch der größte Theil des fränkischen Craißes sein bisheriges Augenmerk und die Abfassung seiner endlichen Entschließungen gerichtet hatte. Welches Churfürstl. Bayerische Schreiben also lautet:

Maximilian Joseph Churfürst, 2c.

Besonders Liebel! Wir haben derselben und Eure beyde Schreiben vom 27. Jul. und 17. Aug. abhin in Betref des neu einzuführen vorhabenden Münzfußes wohl erhalten, und mit aller Aufmerksamkeit, welche

die Wichtigkeit dieser Sache erfordert, erwogen. Nun haben wir bereits in Unseren sowohl an das gesammte fränkische Craiß-Directory, als insbesondere an des Herrn Bischoffen zu Bamberg Liebden erlassenen Schreiben die Gründe angeführet, welche Uns veranlassen, die vorhandene gähe Devaluation, und den in dem Verfolg einzuführen vorhabenden 20. fl. Fuß als einen Gegenstand anzusehen, der eines Theils für den Handel und Wandel verschiedener Craiße, insbesondere aber Unserer Lande, sehr mißliche Folgen nach sich ziehen, und andern Theils, wenn sothaner Valvationsfuß nicht lange bestehen sollte, welches fast schon voraus zu sehen ist, noch größere Zerrüttung im deutschen Münzwesen verursachen dürfte. Unsere dießfälligen Gründe sind auf die Erfahrung als die beste und untrüglichsste Lehrmeisterin in allen dergleichen Dingen gebauet, und diese hat Uns zu Unserm und Unserer Lande nicht zu verschmerzenden Schaden nach der mit der Kayserin Königin Majestät im Jahr 1753. geschlossenen Münzconvention gelehret, daß alle Unsere beyderseitige Bemühungen so wenig, als der Beytritt des löblichen fränkischen Craißes vermögend gewesen, den verabredeten 20. fl. Fuß in den vordern Craißen in den Gang zu bringen, und im Stande zu erhalten, so, daß Wir gezwungen gewesen, wenn Wir anders nicht die Haupt-Commercia unserer Lande in gänzlichen Ruin und Verfall gerathen lassen wollten, von sothaner Valvation wiederum abzugehen, und diejenige anzunehmen, welche in den umliegenden vordern Craißen durchgängig eingeführet ware, wiewohl Wir dannoch den Conventionsmäßigen Ausmünzungsfuß bis auf diese Stunde beybehalten haben, und auch fortan beyzubehalten gedenken. So sehr daher zu wünschen wäre, daß ein durchgängiger gleicher Ausmünzungsfuß in dem gesammten Reich eingeführet werden möchte: so scheint doch dieses nach der bisherigen Erfahrung eine Sache zu seyn, die eher gewünschet als gehoffet werden kan, und wann Wir bedenken, wie wenig die so vielfältige wiewohl sehr heilsame von allen Ständen des Reichs genehmigte Reichsabschiede in Münzsachen in die Erfüllung und Ausübung gekommen, so will uns bedunken, daß alle einzelne Craiß- und Privatverbindungen der Stände noch viel weniger vermögend seyn werden, den Endzweck einer durchgängigen Gleichförmigkeit in der Valvation und Ausmünzung im ganzendeutschen Vaterlande zu errelchen, deren Unmöglichkeit sich noch mehr veroffenbahret, wenn man erwäget, daß der Grund davon nicht etwan allein in der eigennützigen Bestellung einzelner Münzstätte, und in dem unerlaubten Wucher der jüdischen Geldtraficanten, als welchen endlich ohne sehr große Schwierigkeiten abgeholfen werden könn-

te,

te, sondern hauptsächlich in der Verfassung des Reichs selbst, in der verschiedenen Lage seiner Provinzen, in der verschiedenen Art und Natur ihrer Gewerbe, Producten, Nothdurften, Interressen, und dergleichen zu suchen ist, welche zusammen genommen die Verschiedenheit der Valvationen in den Provinzen gleichsam nothwendig zu machen scheinen; sollte aber jedennoch durch einen durchgehends gleichförmigen Ausmünzungsfuß im Schrot und Korn, welchen Wir allerdings billigen, und für nöthig ermesen, auch zu einer ebenfalls durchgängig gleichförmigen Valvation zu gelangen seyn, welches Wir herzlich wünschen: so bestehen wir dennoch allerdings darauf, daß dieselbe nicht auf einmal so weit herunter getrieben, sondern gradatim damit verfahren werden müsse, um den Völkern den Devaluationsverlust, welcher bey denen meisten, (die alleinigen Kaufleute von Profession ausgenommen) nichts eingebilletes, sondern etwas wirkliches und reelles importiret, erträglich und weniger empfindlich zu machen, und sich zugleich dem vorgefesten Ziel durch sanftere Schritte zu nähern; da im Gegentheil eine allzuähbe Devaluation eben diejenigen Wirkungen hervorbringen würde, welche wir durch die leidige Erfahrung empfunden haben. In Betrachtung dieser Umstände und Bewegungsgründe haben Wir Uns daher nach reifer Ueberlegung entschlossen, in Unsern Churkänden mit Beybehaltung der conventionsmäßigen Ausmünzung an 10. Ehl. auf eine feine köln. Mark, den Ehl. auf 2. fl. 24. fr. herabzusetzen, und die Proportion zwischen Gold und Silber auf Unsern bisherigen Bestimmungsfuß dergestalt zu belassen, daß 2. Ehl. für einen Ducaten genommen, und nach dieser Proportion auch die übrige Geldsorten valviret werden sollen. Gleichwie aber hierzu, und damit der Unsern Landes Unterthanen hieraus zuwachsende Verlust, so viel immer möglich, erleichtert werde, einige vorläufige Fürkehrungen zu machen Uns unentbehrlich scheint; also mögen wir diesen unsern Entschluß, so gern wir auch wollten, vor Eingang des nächstfolgenden neuen Jahres nicht bewerkstelligen. Wir verhoffen, Fürsten und Stände des löbl. fränk. Craißes werden Unsere wohlüberlegte Äußerung um so mehr billigen und dazu ihren Beytritt gewähren, als Uns nicht unbekant ist, daß verschiedene ansehnliche Glieder derselben eben diesen Valvationsfuß für dermaln beyzubehalten geneigt sind. In dessen Bewärtigung verbleiben Wir 2c. München, den 23. Sept. 1765.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Aus diesem Churfürstl. Schreiben ist zu ersehen, daß man sich von Seiten Churbayern allein wegen einer mit denen benachbarten Craißen einzuhaltenen Gleichförmigkeit, entschlossen habe, den Valvations 24 fl. Fuß dergestalt anzunehmen, daß mit Beybehaltung der conventionsmäßigen Ausmünzung an 10. Ehl. auf eine feine Mark Silber, der Ehl. auf 2 fl. 24 fr. herab-

gesetzt,

gesetzt, und die bisherige Proportion zwischen Gold und Silber 2 2 Ehl. für den Ducaten beybehalten habe; Und wie man gänzlich entfernt sey, durch eine auf einmal vorgenommene allzugroße und schnelle Devaluation die Unterthanen in einen so großen Schaden zu versetzen, also werde man damit auch niemals anders als stufenweis verfahren, nicht weniger erst nach Eingang des künftigen Jahres mit der Vollstreckung des Anfang machen.

§. 9. Auf diese Churbayerische Erklärung fände nunmehr der Schwäb. Craiß kein weiteres Bedenken, sich damit zu confirmiren, und den 24. fl. Fuß, vermöge folgenden Craiß-Gutachtens, ebenfalls anzunehmen.

Gutachten

einer verstärkten löbl. ordinari Deputation ad Deliberandum Immo.

Nachdem man bey einer verstärkten löbl. ordinair Deputation nach Anleitung des Deliberandi Immo. all dasjenige, was in dem Münzwesen seit letztern Craißtag sich weiters ergeben, und was nach der gegenwärtigen Lage heilsamer zu beschließen seyn mögte, in reife Erwägung gezogen, so ist dafür gehalten worden, daß es hiebey auf folgende 4. Punete ankommen werde, und zwar

- 1.) Ob der 20. fl. Fuß jezo gleich einzuführen, oder ob noch der 24. fl. Fuß eine Zeitlang im Cours bleiben solle?
- 2.) Ob dem Cours der unconventionsmäßigen Sorten ein gewisser Termin zu setzen?
- 3.) Was in Ansehung der kleinern Scheidmünzen fürzukehren. Und
- 4.) Wie es mit denen von Zeit zu Zeit herauskommenden conventionsmäßigen Sorten zu halten seyn mögte?

Was nun den 1. Punct anbelangt, so seze aus dem ad Dictaturam gekommenen, an das Hochf. Craiß-Ausschreibamt erlassenen Kayf. Rescript, d. d. 4. Mäll a. c. des mehrern bekannt, wie allerhöchst Ihro in Gott ruhende Kayf. Majestät an dem disseitigen Craiß das Ansinen gethan, daß selbiger den von Allerhöchst Denenselben A. 1761. bestätigten Augsp. Münzprobations-Recess, und den darinnen von Bayern, Franken und Schwaben angenommenen 20. fl. Conventionsfuß einweilen provisorie und einem allgemeinen Reichschluß unabbrüchig, zum würllichen Vollzug zu bringen, mithin der zwischen Churmarnz, Churtrier, Churpfalz, Hessen Darmstadt, der Reichsstadt Frankfurt, im Monat Febr. c. a. dießfalls abgeschlossenen Convention bezutreten, und denen conventionsmäßigen Sorten keinen höhern Cours zu verstaten, sich entschließen mögte: Nicht weniger wird aus denen Dictatis erinnerlich seyn, wie daß, ab Seiten des löbl. fränkisch. Craißes, der erstgemeldte 20. fl. Fuß per conclusum d. d. 16. Aug. a. c. eingeführet, und hiervon die Nachricht anhero gegeben worden.

Die Fortsetzung folgt.

Woserne Glaschleiffer, Spiegel, und Brillenmacher, unter guten Conditionen nach Italien zu gehen gesonnen sind, so können sich solche bey denen Ausgebern dieser Wochenblätter melden.